

Gemeinde Welver
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses

Welver, 14.09.2012

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des **Rates**,
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**, die am

Mittwoch, dem 26. September 2012,

17.30 Uhr,

(spätestens im Anschluss an die 21. Ratssitzung)

im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Welver
2. Erste Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver vom 22.09.2003

3. Ergänzung bzw. Erweiterung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welper vom 16.06.1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 21.03.2007
hier: Antrag des Vereins Tierschutz Soester Börde e. V. vom 03.05.2012 zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
4. Auflösung der Ganztags Hauptschule Welper als Maßnahmenvorschlag zum Haushaltskonsolidierungsplan
hier: Maßnahmenvorschlag Nr. 5 zum Haushaltskonsolidierungsplan; Verzicht auf den Sekundarschulbereich - Ganztags Hauptschule Welper
5. Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau vom 14.06.2012
Gründung eines interkommunalen Bauhofs
6. Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau vom 03.07.2012
Einführung von LED-Technik im gesamten Gemeindegebiet mit dem Ziel Energiekosten und Gemeindegebühren zu reduzieren
7. Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau vom 03.07.2012
Verzicht auf 13 Ortsvorsteher
8. Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau vom 03.07.2012
Schließung des Areals Asylheim Eilmser Wald und Umsiedlung der wenigen verbliebenen Bewerber in Schlichtwohnungen im Zentralort
9. Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau vom 03.07.2012
Reduzierung des postalischen Schriftverkehrs
10. Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau vom 06.07.2012
Welperaner Flagge
11. Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau vom 14.08.2012
Sanierung des Trimm-Dich-Pfades im Buchenwald
12. Bürgerantrag gem. § 24 GO Abs. 1 NRW von Anwohnern der Reiherstraße, Zentralort Welper, vom 10.09.2012
hier: Änderung des VEP „Ladestraße“
13. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Teimann -

Damen und Herren

des Haupt- und Finanzausschusses

Birngruber, Dahlhoff, Daube, Hagenmüller, Heuwinkel, Kaiser, Meisterernst, Ohst,
Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Stehling, Weber

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 37-31-00	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 29.08.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 29/08/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 29/08/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 30/08/12	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 29/08/12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
FJKSV	2	oef	11.09.12	Einstimmig			
<i>HTA</i>	1	oef	26.09.12				

Betr.: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 11.09.2012:

Gemäß 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der zur Zeit gültigen Fassung können die Gemeinden für die Durchführung von Brandschauen Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. In der Gemeinde Welver trat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen erstmalig nach Beschlussfassung im Rat und entsprechender Veröffentlichung am 20.12.2004 in Kraft.

Seit diesem Termin steht der Gemeinde Welver für die Pflichtaufgabe „Brandschau“ der Brandschutztechniker und gleichzeitig Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Welver, Herr Rüdiger Pannock, Recklingser Str. 27, 59514 Welver-Recklingsen, zur Verfügung. Jedes Jahr werden ca. 50 bis 70 Brandschauen durchgeführt.

Allerdings haben sich in den vergangenen zehn Jahren einige Veränderungen ergeben, an die die bisherige Satzung anzugleichen ist:

- Durch den Erlass des Innenministers wurden die Nachschauen aus dem Betätigungsfeld der Brandschutztechniker heraus genommen. Die Nachschauen, das heißt die Überprüfungen und Verfolgungen der festgestellten Mängel, führen die Unteren Bauaufsichtsbehörden durch, hier der Kreis Soest. Dieser Tatbestand kann daher aus der Gebührensatzung entfernt werden.
- Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten haben sich erhöht. Bei der Kostenkalkulation im Jahr 2004 wurde der Stundensatz des Brandschutztechnikers mit 35,00 € berechnet. Wendet man die gleiche Berechnungsmethode mit den Werten aus dem Jahr 2011/2012 an, liegt der aktuelle Stundensatz des Brandschutztechnikers bei 48,00 €. Die Gebührensätze (Anlage 1 dieser Satzung) müssen daher an die neue Kalkulation angepasst werden.
- Wegen zahlreicher Gesetzesänderungen und –neufassungen ist die Überarbeitung des Satzungstextes sowie der Objektliste (Anlage 2 der Satzung) erforderlich.

Die Änderungen sind in der Satzung sowie in den Anlagen zur Satzung berücksichtigt worden und in kursiver Schrift markiert. Die Gebühren für eine Standardbrandschau, die nicht

länger als eine Stunde zuzüglich eine halbe Stunde Vor- und Nachbereitung andauert, betragen statt bisher 52,50 € zukünftig 72,00 €.

Um bei den Städten und Gemeinden im Kreis Soest eine einheitliche Gebührenhöhe zu erreichen, wurde die geplante Anhebung der Gebührentarife bereits im Rahmen der Jahresdienstbesprechung der Ordnungsamtsleiter im November 2011 vorgestellt und diskutiert. Einstimmig sprach man sich in diesem Gremium für die Erhöhung der Gebühr entsprechend des neu kalkulierten Stundensatzes aus. Somit sind auch die durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung an den Brandschutztechniker der Stadt Warstein gebundenen Städte Erwitte, und Geseke sowie die Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Möhnesee und Wickede mit der Neufassung der Gebührensatzung einverstanden. Teilweise haben die Kommunen im Kreis Soest die Anhebung der Gebühren per Satzungsbeschluss bereits vollzogen. Als Anlage wird dieser Beschlussvorlage eine aktuelle Aufstellung der Brandschaugebühren im Kreis Soest beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Welver zu beschließen.

SATZUNG

über die

Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Welver vom 2012

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24.04.2011 (GV. NRW. S. 271) in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 4 Satz 1 und 1 Abs. 2 Satz 1 sowie 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert am 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) sowie aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2, Alternative FSHG und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NW. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Welver am2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

1. Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandschaulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,

- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Welver unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag des Gebührenschuldners zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), *zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.10.2010 (BGBl. I S. 2248) in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) zu.*
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschaugebührensatzung vom 20.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Welper wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welper, den 2012

Der Bürgermeister

(Teimann)

Anlage 2)

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Welver vom 2012

<u>Kennziffer</u>	<u>Objekte</u>
<u>Pflege- und Betreuungsobjekte</u>	
001	Krankenhäuser, <i>Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen über 200 qm</i>
002	<i>Seniorenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze</i>
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige, sowie körperlich und geistig behinderte Personen (ab 8 Personen)
004	Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, <i>Einrichtungen der Kindertagespflege</i>
<u>Übernachtungsobjekte</u>	
005	Beherbergungsbetriebe nach <i>Teil 2 Sonderbauverordnung (SBauVO)</i> (ab 12 Betten)
006	Obdachlosenunterkünfte
007	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
008	Campingplätze (<i>Camping- und Wochenplatzverordnung – CW VO -</i>)
<u>Versammlungsobjekte nach Teil 1 Sonderbauverordnung (SBauVO)</u>	
009	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
010	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
011	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen, (z. B. Sporthallen, <i>Schützenhallen</i>)
012	<i>Sportstadien</i> (ab 5.000 Plätze)
012a	<i>Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen</i> (ab 1.000 Besucher)
<u>Versammlungsobjekte, die nicht der Sonderbauverordnung unterliegen</u>	
013	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
014	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)

015 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)

016 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht Ebenerdig (ab 50 Personen)

017 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

Unterrichtsobjekte

018 Schulen nach *Schulbaurichtlinie (SchulBauR)*

019 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die *SchulBauR* nicht gilt

020 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die *BASchulR* nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden

021 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Verkaufsobjekte

022 Geschäftshäuser nach *Teil 3 Sonderbauverordnung (SBauVO)*

023 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000qm Verkaufsfläche

024 Verkaufsstätten, für die die *SBauVO* nicht gilt, mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

025 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

026 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe

Ausstellungsobjekte

027 Museen

028 Messegebäude

Garagen

029 Mittel- und Großgaragen nach *Teil 5 Sonderbauverordnung (SVauVO)*

030 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

Gewerbeobjekte

- 031 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen
- 032 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend Nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 033 Betriebe wie vor, jedoch in Einheit mit anderen Nutzungen
- 034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die *Betriebsicherheitsverordnungen (BetrSichVO)/Chemikaliengesetz (ChemG)/Sprengstoffgesetz (SprengG)/Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)* mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die *Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Arbeitsschutzverwaltung bzw. Abt. Umweltverwaltung oder durch die Abt. Immissionsschutz des Kreises Soest* genehmigt wurden.
- 035 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden
- 036 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. *BetrSichVO/ChemG/SprengG/GefStoffV* mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die *Bezirksregierung Arnsberg oder den Kreis Soest* genehmigt wurden.
- 037 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 038 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 039 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe
- 040 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe
- 041 Hochregallager

Sonderobjekte

- 042 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 043 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm oder Viehhaltung
- 044 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 045 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 046 Objekte mit radioaktiven Stoffen nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 047 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 048 Bahnhöfe mit und ohne Verkaufsstätten
- 049 Sonstige Objekte nach örtlichen Gegebenheiten

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Gemeinde Welper
Der Bürgermeister
37-31-00

59514 Welper, den 25.06.2012

Überarbeitung der Brandschauggebührensatzung

Berechnung für die Kostendeckung:

Personal-, Sach- und Gemeinkosten für den Brandschutztechniker gemäß KGSt.-Materialien Nr. 4/2011	jährlich (gerundet)	75.000,00 €
Anzahl der Brandschauen	jährlich (gerundet)	50 Stück/jährlich
2009 =	40 Einzelfälle	
2010 =	30 Einzelfälle	
2011 =	68 Einzelfälle	

Kosten einer Standard-Brandschau (75.000,00 € : 50 Stück) 1.500,00 €/Stück

aufgeteilt auf 1 Stunde Brandschau je 1.000,00 €
zzgl. ½ Stunde Vor- und Nachbereitung je 500,00 €

Die Gebührenpflichtigen zahlen somit auch An- und Abfahrtszeiten, Krankheits- und Urlaubstage, Fortbildungen und sonstige Dienstleistungen des Brandschutztechnikers.

Berechnung nach Jahresarbeitsstunden:

Personal-, Sach- und Gemeinkosten für den Brandschutztechniker gemäß KGSt.-Materialien Nr.: 4/2011	jährlich (gerundet)	75.000,00 €
Richtzahl für die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft gemäß KGSt.-Materialien Nr.: 4/2011	jährlich (gerundet)	1.575 Std.

Kosten einer Standard-Brandschau 72,00 €/Stück

aufgeteilt auf 1 Stunde Brandschau (75.000,00 € : 1.575 Std., gerundet) = 48,00 €
zzgl. ½ Stunde Vor- und Nachbereitung je 24,00 €

Die Gebührenpflichtigen zahlen somit die ermittelten Personal- und Nebenkosten für die tatsächlich benötigte Arbeitszeit der jeweiligen Brandschau.

Aufgestellt:
Im Auftrag

gez. Coerdt

Brandschauggebühren im Kreis Soest					
Kommune			Brandschau	Vor- und Nachbereitung	Gesamtsumme
Gemeinde Anröchte (neu)			48,00 €	24,00 €	72,00 €
Gemeinde Bad Sassendorf			33,00 €	16,50 €	49,50 €
Gemeinde Ense (neu)			48,00 €	24,00 €	72,00 €
Stadt Erwitte			33,00 €	16,50 €	49,50 €
Stadt Geseke			33,00 €	16,50 €	49,50 €
Gemeinde Lippetal			38,00 €	19,00 €	57,00 €
Stadt Lippstadt			33,00 €	16,50 €	49,50 €
Gemeinde Möhnesee			33,00 €	16,50 €	49,50 €
Stadt Rüthen			33,00 €	16,50 €	49,50 €
Stadt Soest (neu)			45,00 €	45,00 €	45,00 € - 90,00 €
Stadt Warstein (neu)			48,00 €	24,00 €	72,00 €
Stadt Werl			33,23 €	16,62 €	49,85 €
Gemeinde Wickede (neu)			42,00 €	24,00 €	72,00 €
Gemeinde Welver			35,00 €	17,50 €	52,50 €

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 2.1 Az.: 37-20-13	Sachbearbeiter: Coerdts Datum:	29.08.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 29/08/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 30/08/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 30/8.12	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 29/08/12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
FJKSV	3	oef	11.09.12	einstimmig			
<i>H 7 17</i>	2	oef	26.09.12				

Betr.: Erste Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver vom 22.09.2003

Sachdarstellung zur Sitzung am 11.09.2012:

Die bestehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Welver vom 22.09.2003 sieht es vor, Feuerwehreinsatzkosten grundsätzlich nach Einsatzstunden abzurechnen und dabei als Mindestbetrag einer Berechnung von dem Stundensatz für eine volle Zeitstunde auszugehen. Darüber hinaus ist bei Erlass der Satzung festgelegt worden, dass jede weitere angefangene Stunde bis 30 Minuten als halbe Einsatzstunde und nach Ablauf von 30 Minuten als volle Stunde abgerechnet wird. Diese Berechnungsgrundlage wird sowohl in der Berechnung anfallender Personalkosten (§ 5 der Satzung) als auch in der Berechnung der Fahrzeug- und Gerätekosten (§ 6 der Satzung) zur Anwendung gebracht.

Mit Beschluss vom 15.09.2010 hat das Oberverwaltungsgericht Münster (AZ 9 A 1582/08) in einem Drittverfahren folgendes festgestellt:

„Bestimmt eine Satzung nach § 41 Abs. 3 FSHG, dass für jede angefangene Stunde eines Einsatzes von dessen Beginn an der volle Kostentarif zu entrichten ist, ist eine solche Regelung mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.“

Das genannte Urteil führt hierzu weiter aus, dass eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte vorliegt, wenn ein Einsatz, der faktisch 61 Minuten dauert, in gleicher Höhe abgerechnet wird wie ein Einsatz, der 119 Minuten umfasst. Obschon die bestehende Satzung der Gemeinde Welver bereits bei der Erstellung – in Abweichung der Vorgabe der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes – eine weiterreichende Differenzierung des Zeitbezuges aufgriff, indem sowohl bei den Personalkosten als auch bei den Fahrzeug- und Gerätekosten ein Halbstunden-Abrechnungsmodus in die jeweilige Formulierung aufgenommen wurde, ist eine konkrete Anpassung des Wortlauts an die OVG-Rechtsprechung auch vor dem Hintergrund des Erlasses von rechtmäßigen, gerichtlich nachprüfbaren Kostenbescheiden unerlässlich.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die Abrechnung nach Stundensätzen auf eine 15-Minuten-Taktung umzustellen und die Regelungen des § 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 der bestehenden Satzung entsprechend neu zu fassen. Die Neufassung ist in der Form einer Änderungssatzung als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine empfiehlt dem Rat, die Erste Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welper vom 22.09.2003 zu beschließen.

Erste Sitzung

vom _____

zur Änderung der

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren

bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver vom 22.09.2003

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f und h, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver vom 22.09.2003 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Abgerechnet wird grundsätzlich nach $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunden. Dabei wird die erste $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Abrechnet wird grundsätzlich nach $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunden. Dabei wird die erste $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

Der Bürgermeister

Az.: 72-22-03

- Teimann -

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 2.1 Az.: 32-10-00/1	Sachbearbeiter: Coerdt Datum:	29.08.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 29.08.12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 29.08.12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 30.08.12	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 29.08.12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
FJKSV	5	oef	11.09.12	Einstimmig			
HFA	3	oef	26.09.12				

Betr.: Ergänzung bzw. Erweiterung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welper vom 16.06.1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 21.03.2007
hier: Antrag des Vereins Tierschutz Soester Börde e. V. vom 03.05.2012 zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Sachdarstellung zur Sitzung am 11.09.2012:

- Siehe beigefügten Antrag des Vereins Tierschutz Soester Börde e. V. vom 03.05.2012 -

Allgemeine Anmerkungen:

Mit dem dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Schreiben vom 03.05.2012 beantragt der Verein Tierschutz Soester Börde e. V. für den Bereich der Gemeinde Welper, eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen einzuführen.

Der Antrag wird im Wesentlichen mit der besorgniserregenden Entwicklung der jährlich steigenden Anzahl freilaufender, streunender, verwilderter, hungernder und kranker unkastrierter Katzen begründet. In diesem Zusammenhang wird auf entsprechende Kastrations- und Kennzeichnungspflichten in den Städten Paderborn, Delmenhorst, Arnsberg, Lippstadt und Soest sowie in den Gemeinden Möhnesee und Ense und die weiteren Erläuterungen in dem Antragsschreiben vom 03.05.2012 hingewiesen.

Anders als bei den Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Die Bestandsdichte erhöht die Gefahr der Ausbreitung von Katzenkrankheiten und damit von kranken und leidenden Tieren erheblich. Daraus resultieren insbesondere gesundheitliche Gefahren für Menschen und für Haustiere (Gefährdung des Straßenverkehrs, Gefährdung der Katzen im Straßenverkehr, gesundheitliche Beeinträchtigung der von Menschen gehaltenen Haustiere), sowie die Dezimierung frei lebender, teilweise bestandsbedrohter Tiere.

Es ist nicht nur ein stetiger Anstieg an im Tierheim zu versorgender Katzen, sondern gleichzeitig auch ein überproportionaler Anstieg erkrankter Katzen (Leukose, Katzenschnupfen, Pilzinfektionen) festzustellen. Erkrankte Katzen scheiden im Vergleich zu nicht erkrankten Katzen ein Vielfaches an Krankheitserregern aus. Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte und der Zahl vorhandener Erreger die Infektionsgefahr auch für bisher gesunde Freigänger-Katzen steigt. Hierdurch sind auch die in menschlicher Obhut, aber mit Freigang gehaltenen Katzen einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt. In diesem

Zusammenhang ist auch auf die zunehmende Verunreinigung von Kinderspielplätzen durch freilaufende Katzen hinzuweisen.

Es ist bekannt, dass Vögel bis zur Hälfte ihre Brut verlieren. Nach Verlust adäquater Nistmöglichkeiten durch menschliches Wirken werden dafür die Hauptursachen Prädatoren (Beutegreifer) angesehen. An erster Stelle steht dabei die Katze, weil diese hier die höchste Populationsdichte aufweist. Aber längst nicht alle Opfer der Katze werden gefressen. Das Anpirschen und Ergreifen der Beute dient neben dem Nahrungserwerb auch dem Ausleben des Spieltriebs und bei Jungkatzen dem Einüben des Jagdtriebs.

Die Fachwelt erklärt, dass die hohe Katzendichte in städtischen und dörflichen Randbereichen bei bestandsgefährdeten Vogelarten entscheidend zum Erlöschen lokaler Singvogel- Populationen beeinträchtigt.

Nunmehr beabsichtigt die Gemeinde Welver in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welver vom 16.06.1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 21.03.2007, in § 9 (Tierhaltung) folgende neuen Punkte (4) und (5) einzufügen:

- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinn gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht gewährleistet ist.

Die vorstehenden Ergänzungen der Verordnung würden in vielen Bereichen eine Erleichterung bringen:

1. Fundkatzen oder sonstig aufgegriffene Katzen, die nicht gechipt oder tätowiert sind, können jetzt von Tierschutzvereinen oder Tierarztpraxen ohne mögliche Schadenersatzansprüche von sich später meldenden Eigentümern kastriert werden.
2. Fundkatzen oder sonstige Katzen sind durch Mikrochipkennzeichnung oder Tätowierung leichter zuzuordnen.
3. Häufig kommt das Veterinäramt zu großen Katzenpopulationen, bei denen aus Tierschutzgründen eine Kastration wünschenswert ist, aber mangels Rechtsgrundlage nicht angeordnet werden kann. Hier könnte das Veterinäramt unter Hinweis auf die Kastrationspflicht besser einwirken.
4. Die Katzenpopulation wird wahrscheinlich insgesamt auf ein vernünftiges Maß heruntergefahren werden können. Wichtig ist dabei auch, dass dann diejenigen, die (wildlebende) Katzen füttern, dabei auch die Kastrationsverantwortung übernehmen.

Allerdings ist aufgrund der ländlichen Gliederung des Gemeindegebiets mit vielen landwirtschaftlichen Anwesen eine stetige Kontrolle nicht möglich. Dies ist lediglich anlassbezogen angedacht. Sollten Katzenhalter Ausnahmen beantragen, entsteht die Möglichkeit einer Gebührenerhebung, die zu gegebener Zeit dann noch zu regeln wäre.

Diese Vorgehensweise wird auch von den Kommunen praktiziert, die die Kastrationspflicht bereits in ihrer Satzung verankert haben.

Fazit:

In der Regel ist eine anlassbezogene Überwachung der Vorschriften relevant, die im Rahmen der behördlichen Aufgabenwahrnehmung, z. B. in Beschwerdefällen, durchgeführt werden kann.

Die vorstehenden Ergänzungen zur Verordnung bilden außerdem die Rechtsgrundlage für Tierärzte und das Tierheim, gezielter auf Katzenhalter/innen einzuwirken. Durch die Kastration der Freigänger-Katzen kann die unkontrollierte Vermehrung der Katzen und damit die Erhöhung der Katzenpopulation eingedämmt werden. Aufgrund der Kennzeichnung dieser Katzen kann der Tierhalter bzw. die Tierhalterin schneller ermittelt und die Katze zugeführt werden. Dadurch kann auch die Entlastung des Tierheimes realisiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine empfiehlt dem Rat, in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welper vom 16.06.1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 21.03.2007, in § 9 (Tierhaltung) folgende neuen Punkte (4) und (5) einzufügen:

- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinn gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht gewährleistet ist.

Tierschutz Soester Börde e.V.

IM DEUTSCHEN TIERSCHUTZBUND

Als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt

Tierschutz Soester Börde e.V. · Birkenweg 10 · 59494 Soest



Tierheim Soest
Birkenweg 10 · 59494 Soest
Tel. 0 29 21 - 1 52 41
Fax 0 29 21 - 76 70 89
www.Tierheim-Soest.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.:	13.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch:	Ruhetag
Samstag:	14.00 - 16.30 Uhr
Sonntag:	14.00 - 16.00 Uhr Schautag

An den Bürgermeister
Herr Ingo Teimann
und den Rat der Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver

Eing.: 07. MAI 2012

Bankverbindung:

Sparkasse Soest, BLZ 414 500 75
Konto-Nr. 3 003 407 (Spenden & Beiträge)
Konto-Nr. 30 312 (Geschäftskonto)

Handwritten: Ingo Teimann 03.05.2012

Erinnerung an unsere Beantragung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen vom 18.04.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann, sehr geehrte Ratsmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

im April letzten Jahres haben wir uns an Sie mit der Bitte um die Kennzeichnungs- und Kastrierungspflicht für freilaufende Katzen gewandt.

Leider ist dieses bis heute nicht geschehen und leider haben wir auch keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, weshalb wir unseren Aufruf hiermit dringendst wiederholen möchten.

Wir hatten auf die besorgniserregende Entwicklung der jährlich steigenden Anzahl freilaufender, streunender, verwildeter, hungernder und kranker, unkastrierter Katzen hingewiesen.

Mittlerweile gibt es in Deutschland rund 2 Millionen dieser Katzen, und es werden Tag für Tag mehr.

Zusätzlich werden Tausende Katzen jährlich ausgesetzt oder laufen weg und verwildern. All diese Katzen pflanzen sich unkontrolliert fort und müssen größtenteils unter erbärmlichen und tierschutzwidrigen Umständen ihr Leben fristen.

Die Tiere sind oft verwundet, unterernährt und von Parasiten befallen, sehr viele verhungern oder sterben qualvoll. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise!

Schon jetzt sind die Tierheime mit Katzen überfüllt, beschränkte Platzmöglichkeiten zwingen in vielen Fällen zu längerwährenden Aufnahmestopps.

Auch im Tierheim Soest gibt es immer wieder zwischenzeitliche Probleme mit den Platzkapazitäten, vor allem im Frühjahr und im Herbst, wenn wir meistens vor einer wahren „Flut“ kleiner Katzen stehen, die wir aufnehmen und unterbringen ~~es~~ müssen.

Erinnern möchten wir in diesem Zusammenhang auch daran, daß viele Aufnahmekatzen in nicht unerheblichem Maße unter anderem auch die Kassen der Städte und Gemeinden belasten.

Insbesondere auch Privathalter sollten ihre Katzen kastrieren lassen, rund die Hälfte der Kater in privaten Haushalten in Deutschland ist nicht kastriert. Auch dieses sorgt für ungewollten Katzennachwuchs, von dem der größte Teil nicht in den Haushalten bleiben kann, sondern zu wildernden Katzen wird.

Argumente, die für eine Kastration von Hauskatzen sprechen, sind: geringere Aggressionen der Katzen, stärkere Menschenbezogenheit, kaum Risiken hormoneller Erkrankungen und eine mehr als doppelt so hohe Lebenserwartung.

Die Städte Paderborn, Delmenhorst, Arnsberg, Lippstadt und Soest und die Gemeinden Ense und Möhnesee haben die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen in ihre Satzung aufgenommen.

Hier wurde erfreulicherweise bereits erkannt, daß nur durch Kastration ungewollter Nachwuchs freilaufender Katzen verhindert werden und somit das Problem der streunenden Katzen in Zukunft dauerhaft gelöst werden kann.

Wir bitten Sie nochmals eindringlich um gemeinsames Handeln, bitte setzen Sie sich als Verantwortliche für die Gemeinde Welver für die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen ein!

In der Hoffnung auf eine positive Rückmeldung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Tierschutz Soester Börde e.V.
-für den Vorstand-



Silke Ottenströer

-2. Vorsitzende-

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 29.08.2012

Bürgermeister	<i>J. 29.08.12</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 29.08.12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 30/8.12</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature] 29.08.12</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	12	oef	20.06.2012				
Rat	13	oef	27.06.2012				
BSS	2	oef	12.09.2012				
<i>HFA</i>	<i>4</i>	<i>orf</i>	<i>26.09.2012</i>				

Betr.: Auflösung der Ganztags Hauptschule Welver als Maßnahmenvorschlag zum Haushaltskonsolidierungsplan
hier: Maßnahmenvorschlag Nr. 5 zum Haushaltskonsolidierungsplan; Verzicht auf den Sekundarschulbereich - Ganztags Hauptschule Welver

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.06.2012:

Für das Schuljahr 2012/2013 haben sich an der Ganztags Hauptschule Welver 25 Schülerinnen und Schüler angemeldet. Bei 8 Kindern handelt es sich um Rückläufer, die an einer anderen Schule nicht aufgenommen werden konnten.

Damit geht die Hauptschule Welver im dritten Jahr in die Einzügigkeit. Im August 2015 also mit Ende des Schuljahres 2014/2015 ist dann der letzte zweizügige Jahrgang rausgewachsen.

Die beigelegten Schulentwicklungszahlen (siehe Anlagen 1 u. 2) lassen den Schluss zu, dass es auch künftig keine Zweizügigkeit an der Hauptschule Welver mehr geben wird.

Die in der Vergangenheit unternommenen schulorganisatorischen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Schule „Erweiterung der Hauptschule zu einer Verbundschule zum Schuljahr 2010/2011“ und „die Errichtung einer Gemeinschafts- bzw. Sekundarschule zum Schuljahr 2012/2013, ließen sich aufgrund zu geringer Anmeldezahlen bzw. Umfragewerte leider nicht realisieren.

Gemäß § 82 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW (SchulG) müssen Hauptschulen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kultu-

relle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen Schule nicht übernommen werden kann.

Wie bereits ausgeführt ist aufgrund der Schulentwicklungszahlen bestenfalls eine dauerhafte Einzügigkeit zu erwarten. Auch vor dem Hintergrund der in den Nachbarkommunen durch schulorganisatorischen Maßnahmen entstandenen schulischen Angebote (Gemeinde Lippetal = Gemeinschaftsschule, Stadt Werl = Sekundarschule, Stadt Soest = Gesamtschule, Stadt Hamm = Gesamtschulen) ist von weiterhin sinkenden Schülerzahlen auszugehen.

Daher soll die Ganztagshauptschule zum Schuljahr 2015/2016 aufgelöst werden. Hierbei ist auch der haushaltsrechtliche Aspekt der Einsparung nicht zu vernachlässigen.

Mit der Auflösung ist zwangsläufig ein Aufnahmestopp ab dem Schuljahr 2013/2014 verbunden. Konkret bedeutet dies, dass es im Februar 2013 kein Anmeldeverfahren mehr für das Schuljahr 2013/2014 geben würde.

§ 81 SchulG regelt die Auflösung von Schulen. Danach beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Auflösung einer Schule.

Dieser Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Gemäß § 76 SchulG ist die Schule durch den Schulträger bei der Auflösung der Schule zu beteiligen. Dies schließt nach § 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG die Mitwirkung der Schulkonferenz ein. Die Beteiligung erfolgt durch die Anhörung der Schule, über die inhaltlich die Schulkonferenz entscheidet.

Sofern der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung mit der Einleitung des Auflösungsverfahrens beauftragt, wird die Schulkonferenz der Ganztagshauptschule entsprechend beteiligt werden.

Verwaltungsseitig ergeht daher folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Ganztagshauptschule Welper mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016 aufzulösen.
2. einen Anmeldestopp ab dem Schuljahr 2013/2014 zu beschließen, mit der Folge, dass im Februar 2013 keine Anmeldungen für die Hauptschule mehr entgegen genommen werden.
3. die Genehmigung dieser Auflösung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, zu erwirken.
4. die Verwaltung zu beauftragen, die geordnete Abwicklung der Ganztagshauptschule in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als obere Schulaufsichtsbehörde und dem Schulamt für den Kreis Soest zu begleiten.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.06.2012:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

8 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen,

1. die Ganztags Hauptschule Welver ab dem Schuljahr 2013/2014 (zum 01.08.2013) aufzulösen. Das Auslaufen der Hauptschule Welver soll zum Schuljahr 2015/2016 (zum 01.08.2015) erfolgen.
2. einen Anmeldestopp ab dem Schuljahr 2013/2014 zu beschließen, mit der Folge, dass im Februar 2013 keine Anmeldungen für die Hauptschule mehr entgegen genommen werden.
3. die Genehmigung dieser Auflösung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, zu erwirken.
4. die Verwaltung zu beauftragen, die geordnete Abwicklung der Ganztags- hauptschule in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als obere Schulaufsichtsbehörde und dem Schulamt für den Kreis Soest zu begleiten, damit die Übernahme der Schüler in eine andere Haupt- schule in zumutbarer Nähe erfolgen wird.

Beschluss des Rates vom 27.06.2012:

Der Rat beschließt **einstimmig**:

1. Der Rat der Gemeinde Welver erklärt die Absicht, die Ganztags Hauptschule Welver ab dem Schuljahr 2013/2014 (zum 01.08.2013) aufzulösen. Das Auslaufen der Hauptschule Welver soll zum Schuljahr 2015/2016 (zum 01.08.2015) erfolgen.
2. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung gemäß der §§ 76 und 65 SchulG beauftragt, das Beteiligungsverfahren mit der Ganztags Hauptschule Welver zu erwirken, um die Schule rechtzeitig in dieser Angelegenheit zu beteiligen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales am 12.09.2012:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung vom 27.06.2012 den zuvor ausgeführten Beschluss gefasst.

Die Schulleitung sowie die stellvertretene Schulleitung wurden bereits am 28.02.2012 in einem persönlichen Gespräch mit der Verwaltungsleitung darüber informiert, dass die Auflösung der Ganztags Hauptschule als eine Maßnahme des Haushaltskonsolidierungsplans vorgestellt wird.

Mit Schreiben vom 28.06.2012 wurde die Schulleitung nochmals schriftlich darauf hingewiesen, gemäß § 65 Absatz 2 Nr. 22 i.V.m. § 76 Schulgesetz NRW die Schul-

konferenz im Rahmen der Auflösung der Ganztagshauptschule entsprechend zu beteiligen.

Die Sitzung der Schulkonferenz hat am 27.08.2012 stattgefunden.

Das Ergebnis wird als Anlage beigefügt.

Verwaltungsseitig ergeht folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales empfiehlt dem Rat,

1. die Ganztagshauptschule Welver ab dem Schuljahr 2013/2014 (zum 01.08.2013) aufzulösen. Das Auslaufen der Hauptschule Welver soll zum Schuljahr 2015/2016 (zum 01.08.2015) erfolgen.
4. einen Anmeldestopp ab dem Schuljahr 2013/2014 zu beschließen, mit der Folge, dass im Februar 2013 keine Anmeldungen für die Hauptschule mehr entgegen genommen werden.
5. die Genehmigung dieser Auflösung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, zu erwirken.
6. die Verwaltung zu beauftragen, die geordnete Abwicklung der Ganztags-hauptschule in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als obere Schulaufsichtsbehörde und dem Schulamt für den Kreis Soest zu begleiten, damit die Übernahme der Schüler in eine andere Hauptschule in zumutbarer Nähe erfolgen wird.

Beschlüsse des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales vom 12.09.2012:

Beschluss I:

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales lehnt den Antrag der SPD-Fraktion *„Die Vorlage wird an die Verwaltung zurückgewiesen. Die Verwaltung soll zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales das weitere Verfahren darlegen und sich mit dem Ergebnis der Schulkonferenz auseinandersetzen“*

mit

6 Ja-Stimmen
und 7 Nein-Stimmen ab.

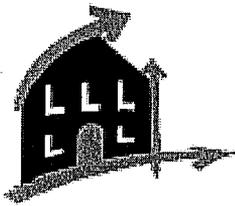
Beschluss II:

Mit

7 Ja-Stimmen
und 6 Nein-Stimmen

empfiehlt der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales dem Rat,

1. die Ganztagshauptschule Welver ab dem Schuljahr 2013/2014 (zum 01.08.2013) aufzulösen. Das Auslaufen der Hauptschule Welver soll zum Schuljahr 2015/2016 (zum 01.08.2015) erfolgen.
7. einen Anmeldestopp ab dem Schuljahr 2013/2014 zu beschließen, mit der Folge, dass im Februar 2013 keine Anmeldungen für die Hauptschule mehr entgegen genommen werden.
8. die Genehmigung dieser Auflösung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, zu erwirken.
9. die Verwaltung zu beauftragen, die geordnete Abwicklung der Ganztags-hauptschule in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als obere Schulaufsichtsbehörde und dem Schulamt für den Kreis Soest zu begleiten, damit die Übernahme der Schüler in eine andere Hauptschule in zumutbarer Nähe erfolgen wird.



Ganztagsschule Welver

Sekundarstufe I

- Schule mit vorbildlicher Berufsorientierung -

Wolter-von-Plettenberg-Straße 18, 59514 Welver

Tel. 02384 2063

Fax: 02384 960870

E-Mail: schule@ghs-welver.de

Homepage: www.ghs-welver.de

28.08.2012

Schulkonferenzbeschluss vom 27.08.2012

zur Absicht des Rates der Gemeinde Welver, die Ganztags-Hauptschule Welver aufzulösen.

Betr.: Auflösung der Ganztags-Hauptschule Welver als eine Maßnahme des Haushaltskonsolidierungsplans der Verwaltung der Gemeinde Welver und den daraufhin am 27.06.2012 gefassten Ratsbeschluss, diese Schule ab dem Schuljahr 2013/2014 (zum 01.08.2013) auslaufen zu lassen. Das Auslaufen soll zum Schuljahr 2015/2016 (zum 01.08.2015) erfolgen.

In der zu diesem Punkt einberufenen Schulkonferenz der Ganztags-Hauptschule Welver vom 27.08.2012 wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Schulkonferenz der Ganztags-Hauptschule Welver vom 27.08.2012 beschließt einstimmig, dem Schließungsgedanken des Rates vom 27.06.2012, die Ganztags-Hauptschule Welver ab dem Schuljahr 2013/2014 aufzulösen, nicht zuzustimmen.

Begründung:

Am 28. April 2010 fasste der Rat der Gemeinde Welver in einer Sondersitzung den Grundsatzbeschluss, am Standort Welver eine SEK I-Schule auch zukünftig anzubieten.

Entgegen dieses Beschlusses wurde in der Sitzung des Rates am 27.06.2012 nun die Absicht erklärt, die Ganztags-Hauptschule Welver ab dem Schuljahr 2012/2014 (zum 01.08.2013) aufzulösen. Das Auslaufen der Hauptschule Welver soll zum Schuljahr 2015/2016 (zum 01.08.2015) erfolgen.

Die Schulkonferenz zeigt sich sehr enttäuscht darüber, dass die ortsnahe Schulbildung für die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Welver entgegen dem ausdrücklichen Versprechen des Bürgermeisters, diese zu gewährleisten, aufgegeben wird. Diese Schließungsgedanken werden mit einer dringend notwendigen „Haushaltssanierung“ und einer „Optimierung der Schullandschaft“ begründet, eine pädagogische Verantwortung für die Kinder der Gemeinde Welver findet keine Erwähnung. Aus rein finanziellen Erwägungen ist jüngst auch schon die Schließungsabsicht der Grundschule Borgeln gescheitert.

Die Schulkonferenz ist besorgt über die dann eingeschränkten schulischen Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Welver. Dies gilt insbesondere aktuell für die Klassen 5 - 7, die nach der Vorstellung des Schulträgers und entgegen der ursprünglichen Zusage des Bürgermeisters (Elternversammlung 26.03.2010), ihren Abschluss nicht an der Ganztags-Hauptschule Welver machen können, sondern dazu auf andere Schulen im Umkreis abgeschoben werden sollen. Als Ausweichschulorte bieten sich für die Welveraner Hauptschülerinnen und Hauptschüler nur eine Hauptschule in Soest und die Hauptschulen in Hamm an. Die Möglichkeit an bestehenden Gesamtschulen, Sekundarschulen oder Realschulen aufgenommen zu werden besteht definitiv nicht.

Durch diese Einschränkung des schulischen Angebots wird vielen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Welver und der auch umliegenden Gemeinden die Möglichkeit genommen, ortsnah eine Ganztagschule zu besuchen, die durch intensive Förderung und individuelles Arbeiten fast allen (99%) einen der vier Schulabschlüsse nach der Sekundarstufe I ermöglicht.

Für das Schuljahr 2012/2013 meldeten sich 25 Schülerinnen und Schüler an der Ganztags-Hauptschule Welver an und sorgten trotz der öffentlich vorgetragenen Schulschließungsgedanken für eine gesicherte und für kleine ländliche Gemeinden auch gesetzlich genehmigten Einzigkeit auch für die Zukunft.

Die Schulkonferenz der Ganztags-Hauptschule Welver spricht sich daher für den Erhalt einer SEK I - Schule am Standort aus, solange die Eltern der Gemeinde Welver diese Schulform durch Anmeldungen ihrer Kinder tragen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1.1 Zentrale Dienste Az.: 10.24.00	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 20.08.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 20.08.12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 14/09/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 14/09.12	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	26.09.2012				

**Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau
Gründung eines interkommunalen Bauhofs**

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.09.2012:

- Siehe beigegefügten Bürgerantrag, hier eingegangen am 14.06.2012

Gem. § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Beschlussvorschlag:

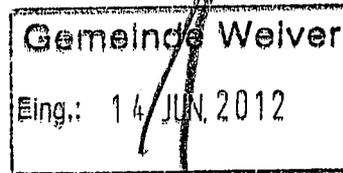
z. Zt. kein Beschlussvorschlag

Schaefer, Petra

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Thomas Sellnau <minertom@gmx.de>
Donnerstag, 14. Juni 2012 13:59
Rathaus; Udo Stehling; Landredaktion Soester Anzeiger
Bürgerantrag nach § 24,1 GO NRW: Forderung mit Nachbargemeinden
einen interkommunalen Bauhof zu gründen

Thomas Sellnau
Westholz 2
59514 Welper, den 14.06.2012



Gemeinde Welper
HFA

Antrag nach § 24.1 GO NRW: Gründung eines interkommunalen Bauhofs

Sehr geehrte Herren,
bei Besuchen im Münsterland habe ich festgestellt, dass interkommunale Bauhöfe kostengünstiger,
effektiver, mit breiterem Spektrum an modernen Gerät arbeiten als ein einzelner Bauhof einer relativ
kleinen, verschuldeten Gemeinde
wie Welper.

Vor diesem Hintergrund stelle ich den Antrag, die Gemeinde Welper möge Anstrengungen unternehmen
mit Nachbargemeinden einen interkommunalen Bauhof zu gründen.

Es kann nicht sein, dass eine Gemeinde wie Welper ein mehrmonatigen Vorlauf braucht um einen
gemeindeeigenen Apfelbaum ,der -auswuchernd- zunehmend den Verkehr bedroht ,auf einem
gemeindeeigenen Grundstück (...welches vom Unterzeichner unentgeltlich gepflegt wird) erst nach
Monaten-möglicherweise-beschnitten wird.
Offensichtlich benötigt der hiesige Bauhof Konkurrenz und Wettbewerb.

MfG

Thomas Sellnau

Nachschnitt Apfelbaum, Westholz, Welper-Vellinghausen

Sehr geehrter Herr Sellnau!

In Ihrer Email vom 16.03.2012 bitten Sie um Kommentierung, warum der vom ehemaligen
Ortsvorsteher Wessel gepflanzte Apfelbaum noch nicht beschnitten wurde.

Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Bauhof der Gemeinde Welper nach Begutachtung der
„gemeindeeigenen Bäume“ jährlich einen Pflegeplan für deren Rückschnitt aufstellt. Nach
Rücksprache mit dem Bauhofleiter Herrn Wilms ist dieser besagte Apfelbaum in den Pflegeplan für
Herbst / Winter 2012/13 mit aufgenommen worden.

Ich hoffe, dass diese Vorgehensweise auch in Ihrem Interesse liegt und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Stephanie Fuest

Gemeinde Welper
Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welper

Tel. +492384/51-304
Fax +492384/51-230
Mail s.fuest@welve.de

--

Mit freundlichen Grüßen Thomas Sellnau Westholz 2 59514 Welper - Vellinghausen Tel.: +49 (2388) 2118
E-Mail: minertom@gmx.de

--

Mit freundlichen Grüßen Thomas Sellnau Westholz 2 59514 Welper - Vellinghausen Tel.: +49 (2388) 2118
E-Mail: minertom@gmx.de

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1.1 Zentrale Dienste Az.: 10.24.00	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 20.08.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 20/08/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 14/09/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 14/08/12	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	26.09.2012				

**Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau
Einführung von LED-Technik im gesamten Gemeindegebiet mit dem Ziel Ener-
giekosten und Gemeindegebühren zu reduzieren**

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.09.2012:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag, hier eingegangen am 04.07.2012

Gem. § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

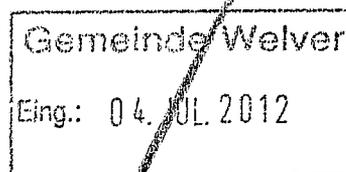
Beschlussvorschlag:

z. Zt. kein Beschlussvorschlag

Fuest, Stephanie

Von: Thomas Sellnau <minertom@gmx.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Juli 2012 14:07
An: Landredaktion Soester Anzeiger; bernd.aust@kreis-soest.de; Fuest, Stephanie; Udo Stehling
Betreff: Bürgerantrag nach § 24.1 GO NRW: Einführung von LED-Technik im gesamten Gemeindegebiet mit dem Ziel Energiekosten -und Gemeindegebühren zu reduzieren.

Thomas Sellnau
59514 Welper, den 03.07.2012



Rathaus
Gemeinde Welper
HFA

Zur Kenntnis der Kommunalaufsicht, des stellv. BM, Herrn Stehling, sowie der Lokalpresse, ggf der Bezirksregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachdem ich gemeindeseits erfahren habe, dass beim LED-Test der Gemeinde (....seit 2010) nur 5 Straßenleuchten im Einsatz sind(Daraus lassen sich nicht empirisch relevante Werte ableiten...), bin ich zur Überzeugung gekommen, dass ähnlich wie bei der "Welperaner Fahne", die man nirgendwo kaufen kann, dass das gesamte Austesten der LED-Technik nur ein Werbegag der Gemeinde Welper in Zusammenarbeit mit der Lokalredaktion des Soester Anzeiger war.
Ich beantrage nunmehr gemäß § 24.1 GO NR LED-Technik in der gesamten Großgemeinde Welper einzuführen.

Ich bitte um kurzfristige Bestätigung meines Antrages

MfG

Thomas Sellnau

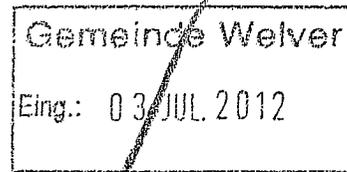
^ -- R
Mit freundlichen Grüßen Thomas Sellnau Westholz 2 59514 Welper - Vellinghausen Tel.: +49 (2388) 2118
E-Mail: minertom@gmx.de

Fuest, Stephanie

Von: Thomas Sellnau <minertom@gmx.de>
Gesendet: Montag, 2. Juli 2012 10:03
An: Schaefer, Petra; Fuest, Stephanie; bernd.aust@kreis-soest.de; Udo Stehling
Betreff: Anfrage : Verwendung von LED-Technik durch die Gemeinde Welver auf dem Gebiet der Gm,einde Welver

Thomas Sellnau
Westholz 2
59514 Welver, den 01.07.2012

Rathaus
Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung



Anfrage an die Gemeinde Welver

Zur Info von Frau Schäfer, Frau Fuest, der Kommunalaufsicht und Herrn Stehling (Stellv. Bürgermeister)

Sehr geehrte Damen und Herren,
zwischenzeitlich habe ich von Frau Fuest erfahren, dass LED-Technik (Straßenbeleuchtung) im Zentralort, im Bereich " Im Hagen", Ladestr.,Reiherstr. ,getestet wird.
Bevor ich meinen Antrag nach §24.1 GO NRW (Einführung von LED-Technik im gesamten Gemeindegebiet,s.u.) weiterverfolge,bitte ich um Auskunft, ob der Testversuch Energieeinsparungen und Minderung der Gemeindkosten,bestätigt. }

MfG

Thomas Sellnau

From:
X-Mozilla-Status:
X-Mozilla-Status2:
X-Mozilla-Keys:
Message-ID:
Date:
From:
User-Agent:
MIME-Version:
To:
Subject:
References:
In-Reply-To:
X-Forwarded-Message-Id:
Content-Type:

From:
X-Mozilla-Status:
X-Mozilla-Status2:
X-Mozilla-Keys:
Message-ID:
Date:
From:

Fuest, Stephanie

Von: Thomas Sellnau <minertom@gmx.de>
Gesendet: Montag, 2. Juli 2012 09:37
An: Fuest, Stephanie
Betreff: Re: Verwendung von LED-Technik zur Verringerung der Stromkosten der Großgemeinde Welver (Sparmaßnahme)

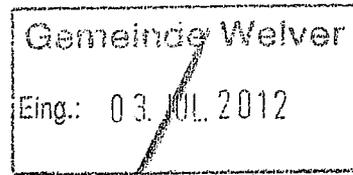
Vielen Dank Frau Fuest für diese Info.

Ich beabsichtige nun doch zunächst eine Anfrage an die Gemeinde zu richten ob der Testversuch zur Energieeinsparung führt bzw. Minderung der Gemeindegeldkosten bevor ich einen Antrag nach § 24.1 weiterverfolge

MfG

Thomas Sellnau

Ihre Email vom 24.06.2012 und 30.06.2012



Sehr geehrter Herr Sellnau,

mit Verwunderung habe ich Ihre Email vom 30.06.2012 zur Kenntnis genommen, in dem Sie beanstanden, dass Ihr Brief zum Einsatz von LED-Technik von Seiten der Gemeinde Welver nicht beantwortet wurde. Dabei haben Sie in der Email vom 24.06.2012 um **Nachricht bis zum 10.07.2012** gebeten.

Da ich bemüht bin Fristen einzuhalten, teile ich Ihnen nunmehr folgende Antworten mit:

1. Die Pilotstrecke mit LED-Technik wurde im Juli 2010 realisiert.
2. Diese Teststrecke verläuft in dem Teilstück „Im Hagen“, von der Einmündung „Ladestraße“ bis zum Kreisel „Reiherstraße“.
3. Diese Teststrecke läuft auf unbestimmte Zeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephanie Fuest



Gemeinde Welver

Am Markt 4
59514 Welver
Tel.: 02384 / 51 – 304
Fax: 02384 / 51 – 230
Mail: s.fuest@welve.de
Internet: www.welve.de

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1.1 Zentrale Dienste Az.: 10.24.00	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 20.08.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 20/08/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 14/09/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 14/08/12	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	oef	26.09.2012				

**Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau
Verzicht auf 13 Ortsvorsteher**

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.09.2012:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag, hier eingegangen am 04.07.2012

Gem. § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

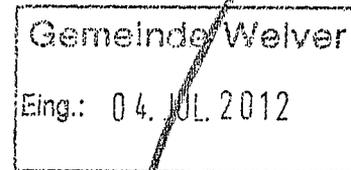
Beschlussvorschlag:

z. Zt. kein Beschlussvorschlag

Fuest, Stephanie

Von: Thomas Sellnau <minertom@gmx.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Juli 2012 16:46
An: Fuest, Stephanie; Bernd.aust@kreis-soest.de; Udo Stehling; Landredaktion Soester Anzeiger
Betreff: Verzicht auf 13 Ortsvorsteher der Landgemeinde Welper (Ca. 13.000 Einwohner)

Thomas Sellnau
59514 Welper, den 03.07.2012



Rathaus Welper
HFA

Zur Info der Kommunalaufsicht, ggf. der Bezirksregierung in Arnsberg, der Lokalpresse und des stellv. BM von Welper, Herrn U. Stehling

Bürgerantrag nach § 24.1 GO NRW

Verzicht auf 13 Ortsvorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren
im Gegensatz zu Nachbargemeinden wie Lippetal leistet sich die hochverschuldete Gemeinde Welper, in Zeiten in denen fast jeder Haushalt über Telefon/Internet verfügt, 13 Ortsvorsteher obwohl die Anzahl der Ratsmitglieder die Anzahl der Ortsteile übersteigt und Ratsmitglieder mühelos die Aufgaben der Ortsvorsteher übernehmen könnten.

Auch wegen der angespannten finanziellen Situationen Welpers beantrage ich hiermit die Abschaffung der Ortsvorsteher.

Bitte bestätigen Sie meinen Antrag.

MfG

Thomas Sellnau

q-- '²
Mit freundlichen Grüßen Thomas Sellnau Westholz 2 59514 Welper - Vellinghausen Tel.: +49 (2388) 2118
E-Mail: minertom@gmx.de

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1.1 Zentrale Dienste Az.: 10.24.00	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 20.08.2012

Bürgermeister	<i>f. 20108/12</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 21/09/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature] 24/08/12</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	26.09.2012				

**Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau
 Schließung des Areals Asylheim Eilmser Wald und Umsiedlung der wenigen
 verbliebenen Bewerber in Schlichtwohnungen im Zentralort**

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.09.2012:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag, hier eingegangen am 04.07.2012

Gem. § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Beschlussvorschlag:

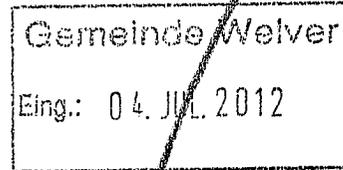
z. Zt. kein Beschlussvorschlag

Fuest, Stephanie

Von: Thomas Sellnau <minertom@gmx.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Juli 2012 16:21
An: Udo Stehling; bernd.aust@kreis-soest.de; Fuest, Stephanie; Landredaktion Soester Anzeiger
Betreff: Schließung des mehrere Gebäude umfassenden Areals: Asylheim Eilmser Wald

Thomas Sellnau
59514 Welper, den 03.07.2012

Rathaus Welper
HFA



Zur Info des stellv. BM, Herrn U. Stehling, sowie der Kommunalaufsicht in Soest und der Lokalpresse

Bürgerantrag nach 24.1 GO NRW

Schließung des Areals Asylheim Eilmser Wald und Umsiedlung der wenigen verbliebenen Bewerber in Schlichtwohnungen im Zentralort

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich aus humanen und betriebswirtschaftlichen Erwägungen die Schließung des sich im Besitz der hochverchuldeten Gemeinde Welper befindenden Asylheims im Eilmser Wald beantragen.

Ich finde es nicht tragbar auf diesem verwahrlosten Gelände Menschen fern von Kirchen, sozialen Einrichtungen und Geschäften weiter zu verstecken und von der deutschen Bevölkerung abzuschotten.

Bitte bestätigen Sie kurzfristig.

MfG
Thomas Sellnau

--
Mit freundlichen Grüßen Thomas Sellnau Westholz 2 59514 Welver - Vellinghausen Tel.: +49 (2388) 2118
E-Mail: minertom@gmx.de

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1.1 Zentrale Dienste Az.: 10.24.00	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 20.08.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 20/08/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 14/09/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 14/09/12	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	26.09.2012				

**Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau
 Reduzierung des postalischen Schriftverkehrs**

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.09.2012:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag, hier eingegangen am 04.07.2012

Gem. § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Beschlussvorschlag:

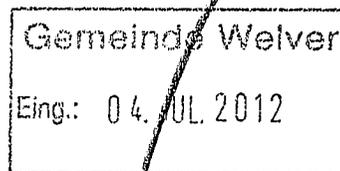
z. Zt. kein Beschlussvorschlag

Fuest, Stephanie

Von: Thomas Sellnau <minertom@gmx.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Juli 2012 16:33
An: Fuest, Stephanie; Udo Stehling; bernd.aust@kreis-soest.de; Landredaktion
Soester Anzeiger
Betreff: Reduzierung postalischen Schriftverkehrs

Thomas Sellnau
59514 Welper, den 03.07.2012

Rathaus Welper
HFA



Zur Info der Kommunalaufsicht, des stell.BM, Herrn U.Stehling, sowie der Lokalpresse

Bürgerantrag nach § 24,1 GO NRW

Reduzierung des postalischen gemeindlichen Schriftverkehrs zu Gunsten von Online- Verkehr

Sehr geehrte Damen und herren,
vor dem Hintergrund ,dass Grundsteuern in der Gemeinde verdoppelt wurden, um die immense Schuldenlast
Welters zu mindern, möchte ich
beantragen,- wo möglich-postalischen Schriftverkehr einzuschränken und das Internet in Anspruch zu nehmen.

Ich bitte um Bestätigung meines Antrages.

MfG

Thomas Sellnau
Mit freundlichen Grüßen Thomas Sellnau Westholz 2 59514 Welper - Vellinghausen Tel.: +49 (2388) 2118 E-Mail:
minertom@gmx.de

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1.1 Zentrale Dienste Az.: 10.24.00	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 20.08.2012

Bürgermeister	<i>f. 20/08/12</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 14/09/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature] 14/08/12</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	10	oef	26.09.2012				

**Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau
Welveraner Flagge**

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.09.2012:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag, hier eingegangen am 09.07.2012

Gem. § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Beschlussvorschlag:

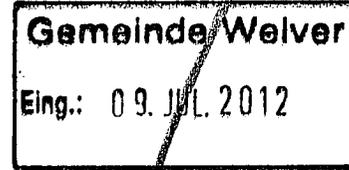
z. Zt. kein Beschlussvorschlag

Schaefer, Petra

Von: Thomas Sellnau <minertom@gmx.de>
Gesendet: Freitag, 6. Juli 2012 20:48
An: Rathaus
Betreff: Fwd: Fwd: Welperaner Flagge

----- Original-Nachricht -----

From:- Fri Jul 06 19:03:26 2012
X-Mozilla-Status:0001
X-Mozilla-Status2:00800000
X-Mozilla-Keys:
Message-ID:<4FF71A57.7040600@gmx.de>
Date:Fri, 06 Jul 2012 19:03:19 +0200
From:Thomas Sellnau <minertom@gmx.de>
User-Agent:Mozilla/5.0 (Windows NT 6.1; WOW64; rv:10.0.2) Gecko/20120216
Thunderbird/10.0.2



MIME-Version:1.0

To:Landredaktion Soester Anzeiger <welper@soester-anzeiger.de>, herb schulte
<herb2@bell.net>

Subject:Fwd: Welperaner Flagge

References:<4FF71A27.9000303@gmx.de>

In-Reply-To:<4FF71A27.9000303@gmx.de>

X-Forwarded-Message-Id:<4FF71A27.9000303@gmx.de>

Content-Type:multipart/alternative; boundary="-----070503080003040409060306"

----- Original-Nachricht -----

From:- Fri Jul 06 19:02:33 2012
X-Mozilla-Status:0001
X-Mozilla-Status2:00800000
X-Mozilla-Keys:
Message-ID:<4FF71A27.9000303@gmx.de>
Date:Fri, 06 Jul 2012 19:02:31 +0200
From:Thomas Sellnau <minertom@gmx.de>
User-Agent:Mozilla/5.0 (Windows NT 6.1; WOW64; rv:10.0.2) Gecko/20120216
Thunderbird/10.0.2

MIME-Version:1.0

To:bernd.aust@kreis-soest.de, "Uwe Heuwinkel, FDP-Welper" <Uwe.Heuwinkel@fdp-welper.de>, Udo Stehling <U.Stehling@gmx.de>, "Fuest, Stephanie" <s.fuest@welper.de>

Subject:Welperaner Flagge

Content-Type:multipart/alternative; boundary="-----010804000507030907050708"

Thomas Sellnau
Westholz 2

59514 Welper, den 06.07.2012

Rathaus Welper
HFA

Zur Info des Fachbereichs Wirtschaftsförderung und Touristik,
der Kommunalaufsicht,

des stellv. BM, Herrn Stehling,

der stummen Lokalpresse

Re.: Welperaner Flagge

Bürgerantrag nach § 24, 1 GO NRW

Welperaner Flagge

Sehr geehrte Herren,
offensichtlich liegt der Gemeinde Welper
und

dem Fachbereich:

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND TOURISTIK

seit mehreren Monaten ein komplettes Konzept zur Erstellung
einer Welperaner Flagge (Fahnenmaß 150/90) vor.

Ich stelle den Antrag unverzüglich mit Vertrieb und Produktion
der Flagge zu beginnen.

Ich bitte die Kommunalaufsicht darauf zu achten, dass Anträge
gemäß §24.1 GO NRW von der Gemeinde Welper auch
umgesetzt werden

Ich bitte um kurzfristige Bestätigung durch die Gemeinde

MfG

Thomas Sellnau

--

Mit freundlichen Grüßen Thomas Sellnau Westholz 2 59514 Welper - Vellinghausen Tel.: +49 (2388) 2118
E-Mail: minertom@gmx.de

--

Mit freundlichen Grüßen Thomas Sellnau Westholz 2 59514 Welper - Vellinghausen Tel.: +49 (2388) 2118
E-Mail: minertom@gmx.de

--

Mit freundlichen Grüßen Thomas Sellnau Westholz 2 59514 Welper - Vellinghausen Tel.: +49 (2388) 2118
E-Mail: minertom@gmx.de

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1.1 Zentrale Dienste Az.: 10.24.00	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 20.08.2012

Bürgermeister	<i>J. 20102/12</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Gf. 14/08.12</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>11</i>	oef	26.09.2012				

**Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau
Sanierung des Trimm-Dich-Pfades im Buchenwald**

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.09.2012:

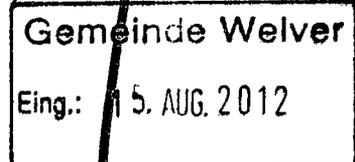
- Siehe beigefügten Bürgerantrag, hier eingegangen am 15.08.2012

Gem. § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Beschlussvorschlag:

z. Zt. kein Beschlussvorschlag

Gemeinde Welver (Mittelpunkt Westfalens)
Rathaus
HFA der Gemeinde Welver



Zur Info der Kommunalaufsicht u. des stellv.
Bürgermeisters, Udo Stehling

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Sanierung des Trimm-Dich -Pfades im Buchenwald

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Grund eines mir per E/Mail zugegangenen
Vorschlages des gemeindlichen Wirtschaftsförders und
Event Managers möchte ich eine nachhaltige und
umfassende Sanierung des verfallenden Trimm-
Bich-Pfades im Buchenwald zwischen Welver-
Kirchwelver und Welver -Recklingsen beantragen.
Ich bitte Frau Carlone (Gemeinde Welver) um
kurzfristige Bestätigung meines Antrages.

MfG

Thomas Sellnau

Thomas Sellnau

Welver, den 14.08.2012



Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung

Sachbearbeiter:

Hückelheim

Az.: 61-26-21/24.02

Datum:

13.09.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 14/09/12	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 14/09/12	Fachbereichsleiter	13/09.12 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	12	oef	26.09.2012				

Betr.: Bürgerantrag gem. § 24 GO Abs. 1 NRW von Anwohnern der Reiherstraße, Zentralort Welver, vom 10.09.2012

hier: Änderung des VEP „Ladestraße“

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.09.2012:

- Siehe beigelegten Bürgerantrag vom 10.09.2012! -

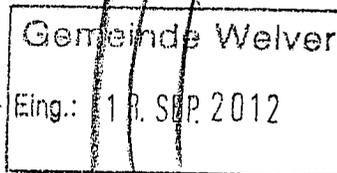
Allgemeine Ausführungen:

Gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss für diese Aufgabe bestimmt.

Beschlussvorschlag:

Z.Zt. kein Beschlussvorschlag.

ACHIM LIPS, LISA LIPS, WOLBERTUS WILDERMANN, HARALD BLIX, HELENE
BECKMANN, SIEGFRIED VOLMER, MARITA VOLMER



Reiherstraße 27
59514 Welver
Tel.: 02384 - 3299
10.09.2012

Gemeinde Welver

Herrn Bürgermeister Ingo Teimann,
Herrn CDU-Fraktionsvorsitzenden Wolfgang Daube
Herrn SPD-Fraktionsvorsitzenden Klaus Theo Rohe
Herrn BG-Fraktionsvorsitzenden Jürgen Dahlhoff
Herrn FDP-Fraktionsvorsitzenden Wilhelm Reinecke
Herrn Grünen-Fraktionsvorsitzenden Bernhard Weber
59514 Welver

Nachrichtlich: Soester Anzeiger

Änderung des VEP Ladestraße
Widerspruch und Bürgerantrag

Sehr geehrter Herr Teimann, sehr geehrte Herren,

hiermit möchten wir rechtzeitig gegen die geplante Änderung des VEP Ladestraße **Widerspruch** erheben und bitten um Berücksichtigung der Belange der Anlieger.

Der Bau der Märkte an der Ladestraße wurde 1999 genehmigt auf Basis von Normenkontrollverfahren gegen den VEP und einem dann geschlossenen Vergleich mit allen Anliegern. Die begleitenden Verkehrs- und Lärmschutzgutachten und das Gericht hatten seinerzeit festgestellt, dass die Richtwerte z.B. der TA-Lärm nur knapp eingehalten werden konnten, bzw. an einzelnen Stellen bereits überschritten wurden. Wir verweisen auf den Verwaltungsrechtsstreit AZ 11 B 873/99 des OVG NRW vom 09.07.1999.

Bis heute ist es nicht gelungen, entsprechend des gerichtlichen Vergleiches, den Lieferverkehr zu den Märkten gänzlich so zu organisieren, das dieser ausschließlich über den östlichen Teil der Ladestraße erfolgt. Regelmäßig sind LKW's des Liefer- und Ladeverkehrs zu den Märkten in der Reiherstraße zu beobachten. Nicht zuletzt aufgrund der Schließung des Edeka in Scheidingen hat sich der Einkaufsverkehr schon jetzt so erhöht, dass die damaligen Grundlagen der Gutachten nicht mehr gegeben sind und der Verkehr aus unserer Sicht die zulässigen damals schon grenzwertigen Limits übersteigt. Die gegenüber damals veränderten Ladenöffnungszeiten verursachen Verkehrslärm bis in die späten Abendstunden in unseren Wohnstraßen. Auch dieser Umstand verlässt bereits die damals gefundene Kompromisslinie.

Die nun geplante Erhöhung der Verkaufsflächen bei Edeka von 890 m² auf 1320 m² (= +48,3%) und bei Aldi von 770 m² auf 950 m² (= + 23,4%) ist nicht als zu bagatellisierende „maßvolle“ Veränderung zu betrachten. Sie greift in erheblichem Maße in die schutzwürdigen Belange der Anlieger ein. Ohne eine den Verkehr wirkungsvoll lenkende, straßenbauliche Begleitmaßnahme kann die geplante

Änderung des VEP Ladestraße nicht rechtswirksam umgesetzt werden. Wir stellen deshalb an dieser Stelle den **Bürgerantrag**, dass parallel zur Änderung des VEP Ladestraße die Reiherstraße mindestens im Bereich vom Kreisverkehr Im Hagen bis zur Starenschleife baulich derart verändert wird, dass die Verkehrsmengen wirksam reduziert werden und der Liefer- und Ladeverkehr verhindert wird. Diese Maßnahme wäre auch geeignet, den regelmäßig überhöhten Geschwindigkeiten in unserer Straße abzuwehren.

Anzumerken ist aus unserer Sicht außerdem noch, dass der Erhalt der als Naturdenkmal geschützten Winterlinden auf dem Parkplatz uns Anliegern besonders am Herzen liegt. Die unter dem Kronenbereich angeordneten neuen Parkplätze sehen wir als sehr kritisch an.

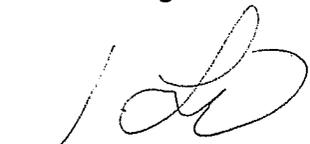
Abschließend möchten wir noch daran erinnern, dass die Verkehrsgutachten zum Genossenschaftsgelände bereits sinnvolle Ansätze für verkehrliche Lösungen hatten. Darauf aufbauend könnte ggf. auch für Aldi/Edeka eine verträgliche Lösung gefunden werden. Weiterhin würde die Option für eine zentralörtliche Entwicklung unter Einbeziehung des Genossenschaftsgeländes offen gehalten werden können. Wir würden es sehr bedauern, wenn die viele Arbeit und die Gutachten für die Ortskernentwicklung gänzlich vergebens gewesen wären. Der Erkenntnisgewinn hieraus sollte doch nicht die Fehlentwicklung an der Ladestraße weiter stützen sondern im Gegenteil einen Prozess zum Umdenken einleiten. Die Leerstände und Immobilienangebote in der heutigen Fußgängerzone sind aus unserer Sicht doch Beweis genug. Die Ortskernentwicklung benötigt einen etwas längeren Atem und in der Sache auch Einigkeit aller Akteure.

Wir bitten Sie, dies den zuständigen Ausschüssen und dem Rat vorzulegen und bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Siegfried Volmer


Marita Volmer


Achim Lips


Lisa Lips

Harald Blix


Helene Beckmann


Wolbertus Wildermann

